



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

„Gleichwertigkeit“ von Werkstätten bei fiktivem Ersatz der Reparaturkosten

- Newsbeitrag vom 25.02.2008 -

Nach Ansicht des Landgerichts (LG) Aachen steht nach dem „Porsche-Urteil“ des BGH allgemein fest, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten hat und dies unabhängig davon, ob er seinen Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Der Begriff „gleichwertig“ ist dabei so zu verstehen, dass grundsätzlich nur markengebundene Vertrags-Werkstätten als generell gleichwertig anzusehen sind.

(LG Aachen, Urteil vom 28. 6. 2007 - 6 S 55/07)

Nachdem das Amtsgericht die Klage auf Ersatz der strittigen Kosten (Differenz Gutachtenabrechnung gegenüber der Abrechnung der beklagten Versicherung, die die Kosten anhand einer „gleichwertigen“ Kfz-Werkstatt berechnete), hatte die Berufung des geschädigten Klägers auf Zahlung der zustehenden Ersatzkosten für die Instandsetzung des Fahrzeugs Erfolg.

Das LG ist der Ansicht, dass dem Kläger gegen die beklagte Versicherung Ansprüche auf restlichen Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall gem. §§ 249, 823 I BGB, § 7 I StVG, § 3 Nr. 1 PflVG zustehen.

Nach dem „Porsche-Urteil“ des BGH steht allgemein fest, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten hat, unabhängig davon, ob er seinen Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Dies soll allerdings nicht gelten, wenn er auf eine mühelos zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden kann. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Verweisung liegen vorliegend nicht vor.

Nach Auffassung des LG ist der Begriff „gleichwertig“ so zu verstehen, dass grundsätzlich nur (!) markengebundene Vertrags-Werkstätten als generell gleichwertig anzusehen sind. Dies entspricht dem Umstand, dass die Mitarbeiter einer markengebundenen Werkstatt allgemein als spezialisiert auf Fahrzeuge der konkret vertretenen Marke und diesbezüglich auch als besonders erfahren angesehen werden, womit gerade die dort verlangten höheren Stundensätze gerechtfertigt und in der allgemeinen Anschauung akzeptiert werden. Der Umstand, dass die beklagte Versicherung den geschädigten Kläger vorliegend auf drei auf Karosserie- und Lackreparaturen spezialisierte Werkstätten im Umkreis seines Wohnortes hingewiesen hat, die gleichwertige Arbeiten wie



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

markengebundene erbringen sollen und insbesondere „DEKRA-zertifiziert“ sind, ist nach richtiger Ansicht des LG bedeutungslos.

Der Kläger kann seiner fiktiven Abrechnung daher die Stundensätze, wie im vorgelegten Gutachten enthalten, zu Grunde legen.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt